

VERWALTUNGSVORLAGE VL-2/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Personaldienste	03.01.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	07.02.2019	1/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	14.02.2019	1/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Grundsatzbeschluss zur Altersteilzeit für Beamte

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Gewährung von Altersteilzeit verursacht eine Mehrbelastung für den städtischen Haushalt. Dies liegt daran, dass in der Regel die Stelle der ausscheidenden Beamten wiederbesetzt werden muss. Daher sind während der Freistellungsphase der Blockteilzeit zwei Personalfälle nebeneinander zu finanzieren. Zwar kann dieser Mehraufwand durch geringere Besoldungsansprüche jüngerer Beamtinnen und Beamten ein Stück weit kompensiert werden, ein vollständiger Ausgleich wird hierdurch jedoch nicht erreicht.

Die Mehrkosten betragen pro Altersteilzeitfall und Jahr rund 9.000 €. Aufgrund der getroffenen Einschränkungen zum berechtigten Personenkreis wird die Gesamtzahl der laufenden Altersteilzeitfälle pro Jahr bei etwa 8 Personalfällen liegen. Die Mehrkosten pro Jahr betragen also rund 70.000 €.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt:

Die Anwendung des § 66 LBG NRW wird nicht ausgeschlossen, jedoch wie folgt eingeschränkt.

1. Über die Vorgaben des § 66 LBG NRW hinausgehende Einschränkungen in der Ausgestaltung der Altersteilzeit sowie des berechtigten Personenkreises:
 - 1.1. Die Höchstdauer der Altersteilzeit wird auf sechs Jahre festgelegt.
 - 1.2. Die Altersteilzeit wird grundsätzlich im Blockmodell genehmigt.
 - 1.3. Die Freistellungsphase der Altersteilzeit kann frühestens ab Vollendung des sechzigsten Lebensjahres beginnen.
 - 1.4. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss bei Beginn des Ruhestandes seit mindestens 10 Jahren für die Stadt Lünen tätig gewesen sein.

- 1.5. Für die Gewährung einer Altersteilzeit im Beamtenbereich wird eine dem Tarifrecht entsprechende Quote festgelegt. Die Quote beträgt derzeit 2,5 % der aktiven Beamten zum Stichtag 31.05. des Vorjahres.
2. Über die Vorgaben des § 66 LBG NRW hinausgehende formelle Voraussetzung:
 - 2.1. Der Antrag auf Altersteilzeit soll schriftlich auf dem Dienstweg mindestens 18 Monate vor Beginn der Altersteilzeit gestellt werden.
 - 2.2. Der Antrag kann frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres gestellt werden.

Ausnahmen von diesen generellen Regelungen werden nur bei bestehendem dienstlichem Interesse in besonderen Einzelfällen in Abhängigkeit vom jeweiligen Dienstbetrieb ermöglicht. Nach einer Übergangsphase, die bis zum 31.12.2023 dauert, ist hierbei ein strenger Maßstab anzulegen.

Für laufende Fälle gilt Bestandsschutz.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Die Möglichkeit der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte ist in § 66 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) geregelt. Danach kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Altersteilzeit im Teilzeit- oder Blockmodell bewilligt werden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, die Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung zehn Jahre nicht übersteigt und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 01.07.2016 ist zudem die gesetzliche Befristung des Altersteilzeitzeitraumes erstmals komplett entfallen.

Trotz der gesetzlichen Vorgaben ist dieser Paragraph des LBG immer noch sehr offen gefasst und lässt viel Spielraum in der Ausgestaltung der Altersteilzeit. Der Gesetzgeber hat der obersten Dienstbehörde jedoch in § 66 Abs. 3 LBG NRW die Möglichkeit eingeräumt, von der Anwendung der Vorschrift ganz abzusehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen zu beschränken.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Stadt Lünen keinen Gebrauch von der Einschränkung- und Ausschlussmöglichkeit nach § 66 Abs. 3 LBG NRW gemacht; ein entsprechender Ratsbeschluss liegt nicht vor. Im Ergebnis muss daher jeder Antrag im Einzelfall entschieden werden, was die Bearbeitung sehr zeitintensiv und die Entscheidung für die Beamtinnen und Beamten nur schwer nachvollziehbar macht. Außerdem ist diese Vorgehensweise für den Dienstherrn Stadt Lünen mit einer hohen finanziellen und personellen Planungsunsicherheit verbunden.

Aufgrund einer neuen Antragswelle in dem Zeitraum vom 12.01.2017 bis 31.10.2018 mit insgesamt 13 Anträgen auf Altersteilzeit, der entfallenen gesetzlichen Befristung sowie der demographisch bedingt steigenden Zahl potenzieller Berechtigter wird die Anzahl von zu treffenden Entscheidungen tendenziell steigen.

Der Rat sollte daher von seinem Gestaltungsrecht Gebrauch machen, um die negativen Auswirkungen für die Stadt Lünen in finanzieller Hinsicht sowie auch im Hinblick auf die Personalbedarfsplanung auf ein akzeptables Maß einzuschränken. Gleichzeitig soll mit einer generellen Regelung durch den Rat erreicht werden, dass die Entscheidungsfindung für die Beamtinnen und Beamten transparenter und somit die Akzeptanz dieser Entscheidungen gesteigert wird.

Die Altersteilzeit soll nicht generell ausgeschlossen werden, weil sie ein sinnvolles personalwirtschaftliches Instrument ist. So kann sie zum einen in Restrukturierungsbereichen oder Stellenabbaubereichen Anwendung finden, um Konsolidierung zu erreichen und die Umsetzung von Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation erleichtern. Gleichzeitig kann mit ihr eine Verjüngung der Kommune erreicht werden, da die Stellen der Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit früher mit jüngeren Beamtinnen und Beamten oder auch Auszubildenden besetzt werden können. Im Ergebnis wird hierdurch das Durchschnittsalter gesenkt und die Ausbildungsquote gestärkt. Schließlich erleichtert die Altersteilzeit auch die Personalbedarfsplanung, da sie durch ihre frühzeitige Einleitung eine belastbare Datengrundlage im Hinblick auf Zeitpunkt und Umfang von Vakanzen liefern kann und somit die frühzeitige Planung von Nachbesetzungen sowie die Organisation eines angemessenen Wissenstransfers ermöglicht.

Ein weiteres Argument für die Anwendung der Altersteilzeitregelung ist die allgemeine Mitarbeiterzufriedenheit und die Attraktivität der Stadt Lünen als Dienstherr/Arbeitgeber. Insbesondere vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels und der auch die Stadt Lünen betreffenden zunehmenden Personalfluktuations, dienen zusätzliche Angebote im

Bereich der Arbeitszeitgestaltung - wie eben die Möglichkeit der Altersteilzeit - dazu, die Attraktivität der Stadt Lünen als Dienstherr zu steigern. Dies gilt sowohl für externe Bewerber (Schlagwort Personalgewinnung), als auch für Beamtinnen und Beamte, die bereits im Dienst der Stadt Lünen stehen (Schlagwort Personalbindung).

Unabhängig von den Vorteilen sollte die Möglichkeit der Altersteilzeit jedoch nicht uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden, um die finanzielle Mehrbelastung möglichst gering zu halten.

Die gewählten Einschränkungen dienen insbesondere dazu, die Anzahl potenzieller Berechtigter und damit das Ausmaß finanzieller Mehrkosten zu reduzieren. Schließlich wird die höchstmögliche Zahl an Altersteilzeitverhältnissen durch die Quotenregelung gedeckelt. Lediglich in besonders begründeten Einzelfällen sowie in einer Übergangszeit sollen Ausnahmen eingeräumt werden, damit der Bestandsschutz keine neuen Gewährungen verhindert.

Durch eine entsprechende einheitliche Einschränkung der Anwendungsmöglichkeit des § 66 LBG NRW wird die Entscheidungsfindung rechtssicherer und transparenter.

Die finanziellen Auswirkungen wurden auf Basis von Beamten der Besoldungsgruppe A11, Stufe 12 berechnet. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Stellen zum Teil durch Beamte und zum Teil durch Tarifbeschäftigte nachbesetzt werden.